



Statuten

vom 19. März 2012

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die männliche Schreibform verwendet, sie schliesst jedoch die weibliche Person mit ein.

I. BEZEICHNUNG, SITZ UND ZWECK

Art.1 Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Bauernverband Nidwalden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Bauernverbandes Nidwalden befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

¹ Der Bauernverband Nidwalden hat den Zweck, die kulturellen, bildungspolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Bauernstandes zu wahren und zu vertreten sowie die Belange der Land- und Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden zu heben und zu fördern.

² Der Bauernverband Nidwalden bezweckt insbesondere:

- a) Zusammenschluss der Bauern und Bauernfreunde in Nidwalden und Zusammenarbeit mit andern Vereinen, die zum Wohle und im Dienst der Land- und Alpwirtschaft tätig sind, sowie mit regionalen und schweizerischen bäuerlichen Organisationen.
- b) Vertretung und Wahrung der Interessen des Bauernstandes nach aussen und gegenüber fachlichen Behörden und andern Wirtschaftsgruppen.
- c) Interessenwahrung bei der landwirtschaftlichen Grund- und höheren Berufsbildung, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsgesetz und dem nationalen Bildungsfonds.
- d) Veranstaltung und Unterstützung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen zur fachlichen und geistigen Weiterbildung der Bauern.
- e) Unterstützung und Förderung von landwirtschaftlichen Organisationen und Ausstellungen.
- f) Auszeichnung besonderer Leistungen im bäuerlichen Bildungswesen und in der beruflichen Tätigkeit.
- g) Erbringen von Dienstleistungen zugunsten der Landwirtschaft.
- h) Übernahme anderer Aufgaben im Interesse der Landwirtschaft bei Bedarf.

³ Der Verband ist parteipolitisch unabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Der Bauernverband Nidwalden besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. Einzelmitglied kann jede in der Landwirtschaft tätige oder derselben nahestehende Privatperson werden.

² Über den Mitgliederbestand führt der Bauernverband Nidwalden ein laufendes Verzeichnis.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

¹ Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die für die Landwirtschaft oder den Bauernverband Nidwalden Hervorragendes geleistet haben.

² Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den Einzelmitgliedern.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von Einzelmitgliedern in den Bauernverband Nidwalden erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten als verbindlich.

² Als Kollektivmitglieder gelten alle Mitglieder der dem Bauernverband angeschlossenen Sektionen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Generalversammlung.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung einer Sektion (Kollektivmitglieder).

Art. 8 Austritt

¹ Die Mitglieder können auf Ende eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt dem Vorstand des Bauernverbandes Nidwalden mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

² Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge.

³ Für beanspruchte Dienstleistungen des Bauernverbandes Nidwalden wird den Nichtmitgliedern ein zusätzlicher Administrationsaufwand berechnet. Die Höhe des Administrationsaufwands wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 9 Ausschluss

Ein Einzel- oder Kollektivmitglied, welches den Interessen des Bauernverbandes Nidwalden in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 10 Beschwerde gegen den Ausschluss und Nichtaufnahme

¹ Ausgeschlossene Mitglieder und abgewiesene Antragsteller können innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung zuhanden der Generalversammlung Beschwerde gegen den Vorstandsentscheid einreichen.

² Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in der Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

III. ORGANISATION

Art. 11 Verbandsorgane

Die Organe des Bauernverbandes Nidwalden sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachkommissionen
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung ist die oberste Instanz und zuständig für alle Angelegenheiten, die durch die Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie setzt sich aus den Einzelmitgliedern und den ebenfalls stimmberechtigten Mitgliedern der Sektionen zusammen.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, in der Regel im Monat März.

² Sie ist ausserordentlich einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder dies von einem Fünftel der Mitglieder oder von der Kontrollstelle verlangt wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

³ Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Publikation mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch Einladung mit der Traktandenliste.

⁴ Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Abnahme des Berichtes über die Tätigkeit des Verbandes und des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Wahl der Delegierten regionaler und schweizerischer Verbände
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Genehmigung der Reglemente
- k) Auszeichnungen und Ehrungen

- l) Aufnahme von Sektionen Statutenänderungen
- m) Auflösung und Liquidation des Verbandes
- n) Entscheid in allen Verbandsangelegenheiten, soweit der Entscheid nicht den andern Instanzen vorbehalten ist.

² Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.

Art. 15 Leitung und Protokoll

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.

² Das Protokoll wird vom Geschäftsführer oder einem Stellvertreter geführt.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

¹ Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

² Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Sachgeschäften das absolute Mehr. Bei der Feststellung des absoluten Mehrs sind die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen in Abzug zu bringen. Bei gleicher Stimmzahl gibt der Präsident den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

² Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Zu einer Amtsdauer im Vorstand kann jedes Mitglied verpflichtet werden, Wiederwahl ist möglich.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

² Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

³ Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Vollziehungsorgan. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die hauptsächlichen Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Leitung des Verbandes und Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Fachkursen, Vorträgen usw., sowie Absprache des Tätigkeitsprogramms mit andern bäuerlichen Kantonalorganisationen.
- e) Stellungnahme zu einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen
- f) Wahrung der Interessen des Verbandes und der Landwirtschaft gegenüber Behörden, Vereinen und Privaten.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident und/oder der Vizepräsident mit dem Kassier kollektiv zu zweit.

Art. 21 Zuständigkeit des Vorstandes

¹ Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident vertritt den Bauernverband Nidwalden nach aussen, besorgt die laufenden und ihm übertragenen Geschäfte, überwacht die Tätigkeit der verschiedenen Organe und den Vollzug der Beschlüsse, führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz und erstattet den Jahresbericht an die Generalversammlung.

² Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Verbandes und legt alljährlich Rechnung zuhanden der Generalversammlung ab. Er besorgt auch die Mitgliederkontrolle.

³ Zu den Beratungen können Fachleute beigezogen werden; es steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu.

Fachkommissionen

Art. 22 Organisation

¹ Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt, der die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft und in einem Entschädigungsreglement regelt. Jeder Kommission gehören mindestens ein Vorstandsmitglied sowie weitere externe Fachpersonen als Mitglieder an.

² Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Vorstand.

³ Die Fachkommissionen befassen sich mit den ihnen übertragenen Themen- und Aufgabenbereichen. Sie unterbreiten ihre Anträge für Eingaben, Stellungnahmen, Projekte und Kredite direkt dem Vorstand.

⁴ Die Fachkommissionen informieren die Generalversammlung über ihre Fachbereiche und Finanzen. Sie legen diese mit einer einfach geführten Rechnung dar.

Geschäftsstelle

Art. 23 Organisation

¹ Der Bauernverband unterhält eine Geschäftsstelle und kann Personal anstellen. Die Geschäftsstelle sowie das angestellte Personal stehen unter der Leitung des Geschäftsführers.

² Der Vorstand erlässt über die Aufgaben, Kompetenzen und Dienstleistungen der Geschäftsstelle ein Pflichtenheft und ein Entschädigungsreglement.

Kontrollstelle

Art. 24 Wahl und Aufgaben

¹ Der Kontrollstelle gehören zwei Rechnungsrevisoren an. Diese werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Kontrollstelle überprüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.

³ Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand oder einer Fachkommission des Bauernverbandes Nidwalden angehören.

IV. FINANZ- und RECHNUNGSWESEN

Art. 25 Finanzierung

Der Bauernverband Nidwalden finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen aus dem Vermögen
- d) Zuwendungen und Erträge von Veranstaltungen
- e) Gönner- und freiwillige Beiträge

Art. 26 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

² Der Einzug der Einzel- als auch der Kollektivmitgliederbeiträge erfolgt durch den Kassier.

Art. 27 Finanzkompetenz

¹ Im Rahmen der Durchführung des Tätigkeitsprogramms bestimmt der Vorstand frei über die erforderlichen Ausgaben.

² Die finanziellen Mittel sind für die in Art. 3 genannten ideellen Zwecke zu verwenden. Ein Geschäftsgewinn ist nicht beabsichtigt.

Art. 28 Finanzierung anderer Verbände

Die zuständigen Organe des Bauernverbandes Nidwalden sind ermächtigt für landwirtschaftliche Spitzenverbände, soweit seine Mitglieder diesen angeschlossen sind, den Einzug der Beiträge zu besorgen.

Art. 29 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und allfällig weitere Funktionäre beziehen für ihre Tätigkeit, insbesondere bei Delegation ausserhalb des Kantons, ein Taggeld nebst Vergütung der Reisekosten.

² Entschädigungen und Taggelder werden vom Vorstand in einem Spesenreglement festgelegt.

Art. 30 Rechnungsjahr und Haftung

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Für die Verbindlichkeiten des Bauernverbandes Nidwalden haftet ausschliesslich dessen Verbandsvermögen. Jede weitere persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 31 Statutenrevision

¹ Ein Antrag auf Statutenrevision muss auf der Traktandenliste der Generalversammlung angekündigt werden. Der vollständige Entwurf der Statutenänderung ist der Traktandenliste beizulegen.

² Eine Statutenrevision erfordert ein Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 32 Auflösung und Liquidation des Verbandes

¹ Ein Antrag auf Auflösung des Bauernverbandes Nidwalden muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

² Der Bauernverband Nidwalden wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung dem Antrag zustimmen.

³ Mit der Auflösung des Verbandes ist das gesamte Vermögen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion auf die Dauer von fünf Jahren zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum eine Körperschaft mit gleichem Namen und gleichem Zweck bilden, so ist dieser das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das ganze Vermögen an die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Diese hat das Vermögen zu Zwecken der Förderung der Landwirtschaft zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtskraft

¹ Vorliegende Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. März 2012 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden jene vom 19. März 1979 aufgehoben.

Dallenwil, 19. März 2012

Bauernverband Nidwalden

Präsident:



Bruno Käslin

Geschäftsführerin:



Petra Omlin



(vormals Bauernverein Nidwalden)

Rückblick

| | |
|---|------------------|
| Neukonstituierung des Bauernvereins Nidwalden und Erlass der Statuten | 19. Oktober 1884 |
| Statutenrevision | 28. Januar 1906 |
| Statutenrevision | 6. April 1952 |
| Umbenennung in „Bauernverband Nidwalden“ und Neufassung der Statuten | 19. März 1979 |
| Statutenrevision | 19. März 2012 |
| | |
| Herausgabe der „Landwirtschaftlichen Monats-Schrift“, Organ des Bauernvereins Nidwalden | 1864–1865 |
| Beitritt zum „Innerschweizer Bauernbund“ und 1. Innerschweizer Bauernlandsgemeinde in Brunnen | 1936 |
| Beitritt zum Bauernblatt OW/NW, dem neuen Verbandsorgan des Bauernverbandes Nidwalden | 2003 |